

### **geänderter Beschlussvorschlag:**

Zur Untersetzung des Beschlusses des Stadtrates, keine Waren und Dienstleistungen mehr zu beziehen, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, werden zukünftig die allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Halle (Saale) bei gefährdeten Warengruppen um folgende Vertragsbedingung ergänzt:

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18. Juni 1998 einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:

- die Abschaffung der ausbeuterischen Kinderarbeit.

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- und Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet. Entsprechende Nachweise sind über geeignete Gütesiegel, Label oder Zertifikate zu erbringen.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absätze 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

---

### **Anmerkung:**

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:

Zur Untersetzung des Beschlusses des Stadtrates, keine Waren und Dienstleistungen mehr zu beziehen, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, werden die folgenden Grundsätze zur Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) und zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Vergaben der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt:

1. Anbieter müssen in ihren Geboten nachweisen, dass die Produkte über eine entsprechende Zertifizierung durch geeignete und anerkannte Gütesiegel (Label) verfügen.
2. Sollte für ein Produkt kein derartiges Gütesiegel vorhanden sein, so ist mit Angebotsabgabe – wenn begründbar nicht zeitnah möglich, spätestens mit Leistungserbringung – vom Anbieter die schriftliche Erklärung vorzulegen, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen. Außerdem sind durch den Anbieter entsprechende Erklärungen gegebenenfalls auch von Vor-Lieferanten beizubringen.
3. In jedem Fall sind in Verträgen routinemäßig Vertragsstrafen für den Fall vorzusehen, dass Anbieter letztlich doch Waren liefern, die nicht den geforderten Gütesiegeln oder Anforderungen entsprechen.
4. Die Stadtverwaltung Halle sollte dazu stichprobenhaft die gelieferten Waren auf die Einhaltung der ILO-Normen und das Kinderarbeitsverbot prüfen.